

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 120.

Dienstag, den 19. Oktober 1915.

Ämtlicher Teil.

Gestellungsbefehl für die Nachmusterung der ausgebildeten und unausgebildeten Wehrpflichtigen.

Die zufolge öffentlichen Anschlagens vom 16. vorigen Monats und der Bekanntmachungen in den Amtsblättern vom 16. und 20. vorigen Monats angeordnete Nachmusterung der ausgebildeten und unausgebildeten Wehrpflichtigen aus den zu den Amtsgerichtsbezirken Wilsdruff, Nossen und Kommatzsch gehörigen Ortschaften und aus den zum Amtsgerichtsbezirk Kötzschenbroda gehörigen Orten Niederwartha und Wildberg finden nach folgendem Plane statt:

I.

für die ausgebildeten Wehrpflichtigen, die in den Jahren 1876 bis Ende 1895 geboren sind, und zwar für alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlobenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig oder als dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder als dauernd untauglich (ausgemustert) bezeichnet sind, ferner für alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjährigfreiwillige nach neunmonatlicher, Train nach sechsmonatlicher) aktiver Dienstzeit als dauernd Ganzinvalid oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden worden sind,

1., aus der Stadt Wilsdruff und den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff gehörigen Ortschaften und aus den Orten Niederwartha und Wildberg

am 20. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an im Gasthof „Weißer Adler“ in Wilsdruff;

2., aus der Stadt Nossen und den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Nossen gehörigen Ortschaften

am 23. Oktober 1915 von früh 7/8 Uhr an im Gasthof „Deutsches Haus“ in Nossen;

3., aus der Stadt Kommatzsch und den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Kommatzsch gehörigen Ortschaften.

am 28. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an im „Schützenhaus“ in Kommatzsch.

Den vorstehend unter I. erwähnten ausgebildeten Mannschaften werden durch das Königl. Bezirkskommando Meißen besondere Gestellungsbefehle zugehen.

II.

für die unausgebildeten Wehrpflichtigen, die in den Jahren 1876 bis Ende 1895 geboren sind, und zwar:

- für alle als dauernd untauglich befundene Wehrpflichtigen, einschließlic der beim Kriegserlassgeschäft oder bei einer Landsturm musterung ausgemusterten Landsturmpflichtigen,
- für alle ehemaligen Ersatzreservisten, die während ihrer Ersatzreservepflicht den Passentrag dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder garnisondienstunfähig oder dauernd untauglich erhalten haben,

1. aus der Stadt Wilsdruff und den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff gehörigen Ortschaften und den Orten Niederwartha und Wildberg

am 20., 21. und 22. Oktober 1915 im Gasthof „Weißer Adler“ in Wilsdruff

und zwar

a, am 20. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde,

b, am 21. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Kampersdorf, Einbach, Cöhen, Münsig, Neufirchen, Niederwartha, Röhrsorf, Roitzsch b. W., Roitzschsberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. N., Steinbach b. M. und Tanneberg.

c, am 22. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Unterdorf, Weistopp, Wildberg und Wilsdruff.

2., aus der Stadt Nossen und den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Nossen gehörigen Ortschaften

am 23., 25., 26. und 27. Oktober 1915 im Gasthof „Deutsches Haus“ in Nossen

und zwar:

a, am 23. Oktober 1915 von früh 7/8 Uhr an sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Burkersdorf, Choren-Toppfshädel, Deutschenbora.

b, am 25. Oktober 1915 von früh 7/8 Uhr an sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölscha, Gohla, Gotthelfriedrichsgrund, Gruna, Hirschfeld, Hötzen, Hohentanne, Ilkendorf, Karcha, Kapfenberg, Kleßig, Neerße, Eschen, Küttenwitz, Mahlschütz, Maltitz, Markwitz, Mergenthal, Mühschwitz, Niederenla, Nöglitz, Obereula und Obergruna.

c, am 26. Oktober 1915 von früh 7/8 Uhr an sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Nossen, Oberschwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen und Radewitz.

d, am 27. Oktober 1915 von früh 7/8 Uhr an sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Kaufschütz, Keinsberg mit Drehsfeld und Wolfsgrün, Khäsa, Kuffeina, Saulitz, Schrebitz, Siebenlehn, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfkau, Zella und Zetta mit Gallschütz.

3. aus der Stadt Kommatzsch und den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Kommatzsch gehörigen Ortschaften

am 28., 29. und 30. Oktober 1915 im „Schützenhaus“ in Kommatzsch

a., am 28. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an

sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Albertitz, Allommatzsch, Allfattel-Barmenitz, Arntitz, Baderfen, Beicha, Bernitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Deuschütz, Doberwitz, Dobischütz, Dörschütz, Döfitz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gsdellitz, Jbanitz, Jessen b. E., Käbschütz, Klappendorf, Krepta, Kaufschütz, Leippen mit Linditz, Schänitz und Eösten.

b., am 29. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an

sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Leuben mit Kezerzasse, Eöbschütz b. E., Kommatzsch, Kossen, Marschütz, Meila und Meritz.

c., am 30. Oktober 1915 von früh 7 Uhr an

sämtliche Jahrgänge (1876—1895) aus Mettelwitz, Mützen, Neckwitz, Neckwitz, Niederstaucha, Niederschwitz, Oberstaucha, Paltschen, Pelschwitz, Pitschütz, Planitz-Deila, Poitz, Praterschütz, Pröda b. E., Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Raßnitz, Rauba, Roitzsch b. E., Scheerau, Schleinitz mit Berka, Schweinitz, Schwodau, Sieglitz b. E., Steudten, Stregnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachwitz, Wahnitz, Wauden, Weitschenhain, Wilschwitz, Wuhwitz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschodau.

Die vorstehend unter II. erwähnten unausgebildeten Wehrpflichtigen werden hierdurch aufgefordert,

ohne weiteren Gestellungsbefehl abzuwarten,

zu den angeetzten Musterungsterminen in den für sie in Frage kommenden Musterungslokalen mit reingewaschenem Körper und in reiner Wäsche sich einzufinden und die Militärpapiere (Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Ersatzreservepaß, Entlassungsschein, Militärpaß, etwaige Unabkömmlichkeitsbescheinigungen) mit zur Stelle zu bringen.

Im allgemeinen wird noch folgendes bemerkt:

Die zur Landsturmmusterung gemeldeten ausgebildeten und unausgebildeten Wehrpflichtigen, die vor 1876 geboren sind vorläufig nicht gestellungspflichtig. Ferner sind nicht gestellungspflichtig die Kriegsschädigten aus den Jahren 1914/15.

Befreit von der persönlichen Gestellung sind

- die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphie unbedingt notwendigen, festangestellten Beamten und ständigen Arbeiter, die als unabkömmlich anerkannt worden sind, ferner
- die auf Grund von mit Dienststempel versehenen Zeugnissen beamteter Aerzte (Bezirksarzt, Impfarzt) oder sonstigen amtlichen Bescheinigungen an folgenden Fehlern und Gebrechen leiden:
Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers,
Geisteskrankheiten,
Epilepsie,
chronische Gehirn-, Rückenmarks- und andere chronische Nervenleiden,
Blindheit beider Augen,
Taubheit beider Ohren,
Verlust größerer Gliedmaßen.

Wer zu spät, angeunken oder unsauber vor der Kommission erscheint oder die Ordnung und Ruhe in den Musterungslokalen stört, wird mit einer hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Gestellung krankheitshalber untunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Meißen, am 12. Oktober 1915.

124

Die Königl. Ersatzkommission. Das Königl. Bezirkskommando.

Hinterkorn.

Nach anderweiter Anweisung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle braucht der Kommunalverband zur menschlichen Ernährung unverwendbares Hinterkorn nicht käuflich zu erwerben, sondern darf es auf Antrag seinen Erzeugern zur Verfütterung im eigenen Betriebe freigeben. Soweit im Einzelfalle hiergegen keine Bedenken bestehen, wird der Kommunalverband von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und bestimmt daher folgendes:

- Landwirte, die Hinterkorn zur Verfütterung freigeben zu erhalten wünschen, haben dies unter genauer Angabe der Menge und unter Beifügung einer Probe desselben sowie unter Anzeige der Menge des tatsächlich ausgedroschenen vollwertigen Getreides bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu beantragen.
- Wird dem Antrag stattgegeben, ist das Hinterkorn zunächst schrotten zu lassen, ehe es verfüttert wird.
- Es wird verboten
 - freigegebenes Hinterkorn an Dritte zu veräußern,
 - Hinterkorn ungeschrotten oder vor ausdrücklicher Freigabe durch den Kommunalverband zu verfüttern,
 - die Dreschmaschine derart einzustellen, daß mehr Hinterkorn entsteht, als notwendig ist.
- Zumiderhandlungen hiergegen werden nach § 9 Ziffer 1 bezw. § 57 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.
- Vorstehende Regelung bezieht sich lediglich auf eigentliches Hinterkorn d. h. Rückstände beim Ausdrusch. In keinem Falle kann sogenanntes geringes oder ausgewachsenes Getreide freigegeben werden.
- Der Kommunalverband behält sich ausdrücklich vor, in jedem einzelnen, Falle zur Freigabe beantragtes Hinterkorn selbst zu erwerben. Er wird hiervon insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Verdacht unzulässiger Vermehrung des Hinterkornes oder unerlaubter Verwendung desselben naheliegt.

Meißen, am 14. Oktober 1915.

120

1899 d H E Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

